

Von: ENZFELDER, Gerhard
An: Postfach Teamassistenz Sektion I
Gesendet am: 18.06.2019 06:59:13
Betreff: WG: GZ: ABT03VD-24511/2019-24 von FA
Verfassungsdienst am 2019-06-17 13:08:55.235

Abgeholt am 18.06.2019 Poststelle

Bundeskanzleramt

Abteilung I/2/b - Poststelle

Gerhard Enzfelder

+43 1 531 15-202216

Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich

gerhard.enzfelder@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Drucken Sie bitte nur jene Unterlagen aus, die Sie wirklich brauchen.

Von: meinBrief.at Zustelldienst <no-reply@meinbrief.at>
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2019 06:59
An: Postfach Einlauf und Abgangsstelle <post@bka.gv.at>
Betreff: FWD: GZ: ABT03VD-24511/2019-24 von FA Verfassungsdienst am 2019-06-17 13:08:55.235

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dieser Nachricht handelt es sich um eine elektronische Zustellung aus Ihrem meinBrief.at Postfach, die auf Ihren Wunsch an Sie per E-Mail übermittelt wurde.

Betreff: GZ: ABT03VD-24511/2019-24 von FA Verfassungsdienst am 2019-06-17 13:08:55.235

Absender: FA Verfassungsdienst

Datum: 2019-06-17 13:08:55.235

Geschäftszahl: ABT03VD-24511/2019-24

Das Schriftstück ist als Anhang (Attachment) beigefügt.

Alle weiteren Informationen finden Sie im Anhang (Attachment). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Zustelldienst.

Vielen Dank

Dies ist ein automatisch generiertes E-Mail des meinBrief.at Zustelldienstes.
meinBrief.at ist ein Zustelldienst nach den Richtlinien des Österreichischen Zustellgesetzes (ZstG).

Bitte antworten Sie nicht auf dieses E-Mail. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das [Support-Team](#).

Sie können Ihre Zustimmung zum Erhalt elektronischer Dokumente im Bereich Einstellungen jederzeit widerrufen, oder sollten Sie für einen bestimmten Zeitraum nicht in der Lage sein elektronische Zustellungen entgegen zu nehmen, eine Abwesenheitsangabe setzen.

Sie erreichen Ihren Zustelldienst unter: <https://www.meinbrief.at>



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-24511/2019-24

Graz, am 17.06.2019

Ggst.: Gesetz vom 14. Juni 2019, mit dem das Gesetz über die
Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG)
erlassen sowie das Steiermärkische
Bezirkshauptmannschaftengesetz und das Steiermärkische
Agrarbezirksbehördengesetz 2003 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landtag Steiermark hat am 14. Juni 2019 ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) erlassen sowie das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz und das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003 geändert werden, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht in Artikel 1, 2 und 3 die Mitwirkung von Bundesorganen an der Landesvollziehung vor.

Bezugnehmend auf das Ersuchen (GZ: ABT03VD-24511/2019-14) vom 23. April 2019 und der Antwort des Bundesministeriums für Inneres vom 30. April 2019 (GZ: BMI-LR1436/0005-III/1/a/2019) wird höflich um vorzeitige Erteilung der gemäß Art. 97 iVm Art. 98 B-VG erforderlichen Zustimmung ersucht, um eine rasche Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zu gewährleisten.

Gemäß Art. 98 B-VG wird eine Ausfertigung dieses Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPSStLT EZ 3296).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 14. Juni 2019, mit dem das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) erlassen sowie das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz und das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003 geändert werden

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG)

§ 1

Bezeichnung und Funktion des Amtes

Das die Bezeichnung „Amt der Steiermärkischen Landesregierung“ führende Amt der Landesregierung ist der Geschäftsapparat der Landesregierung, der einzelnen Mitglieder der Landesregierung und der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes sowie anderer Landesorgane, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2

Vorstand des Amtes, Leitung des inneren Dienstes

(1) Die Landeshauptfrau/Der Landeshauptmann ist Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(2) Die Landeshauptfrau/Der Landeshauptmann wird in allen ihr/ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch das gemäß Art. 105 Abs. 1 B-VG berufene Mitglied der Landesregierung vertreten.

(3) Unter der unmittelbaren Aufsicht der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesamtsdirektorin/dem Landesamtsdirektor (Art. 106 B-VG), in deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Beide werden von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung bestellt.

§ 3

Organisation des Amtes

(1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die von der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Landesregierung oder von der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann zu besorgenden Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Einer Abteilung können als Aufgabengebiete auch mehrere Geschäfte, die untereinander nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehen, zugewiesen werden, sofern dies im Sinne eines wirtschaftlichen Personal- und Sachmitteleinsatzes zweckmäßig ist.

(3) Den Abteilungen stehen Bedienstete des Amtes der Landesregierung vor, die von der Landesregierung bestellt werden.

(4) Die Zahl der Abteilungen, ihre Bezeichnung und die von ihnen zu besorgenden Geschäfte regelt die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung. Die Geschäftseinteilung wird von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftseinteilung.

§ 4

Sicherheit in Amtsgebäuden

(1) Gebäude und Räumlichkeiten, die für die Nutzung durch das Amt der Landesregierung bestimmt sind, dürfen nicht mit einer Waffe betreten werden.

(2) Personen, die ein Gebäude oder eine Räumlichkeit gemäß Abs. 1 betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Die Durchführung von Sicherheitskontrollen kann vertraglich auf hierfür geeignete Unternehmer übertragen werden (Sicherheitsunternehmer).

(3) Die §§ 1 bis 14 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes

Das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz, LGBI. Nr. 60/1997, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 entfällt.*

2. *Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:*

„§ 6a

Sicherheit in Amtsgebäuden

(1) Gebäude und Räumlichkeiten, die zur Nutzung durch die Bezirkshauptmannschaft bestimmt sind, dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden.

(2) Personen, die ein Gebäude oder eine Räumlichkeit gemäß Abs. 1 betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Die Durchführung von Sicherheitskontrollen kann vertraglich auf hierfür geeignete Unternehmer übertragen werden (Sicherheitsunternehmer).

(3) Die §§ 1 bis 14 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, finden sinngemäß Anwendung.“

3. *Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] tritt § 6a mit 1. Juli 2019 in Kraft und § 1 Abs. 2 tritt mit 1. Februar 2019 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Steiermärkischen Agrarbezirksbehördengesetzes 2003

Das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003, LGBI. Nr. 10/2003, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 139/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

„§ 3a

Sicherheit in Amtsgebäuden

(1) Gebäude und Räumlichkeiten, die zur Nutzung durch die Agrarbezirksbehörde bestimmt sind, dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden.

(2) Personen, die ein Gebäude oder eine Räumlichkeit gemäß Abs. 1 betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Die Durchführung von Sicherheitskontrollen kann vertraglich auf hierfür geeignete Unternehmer übertragen werden (Sicherheitsunternehmer).

(3) Die §§ 1 bis 14 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, finden sinngemäß Anwendung.“

2. *Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] tritt § 3a mit 1. Juli 2019 in Kraft.“